anderen Orten des Kreises regelmäßig Gerichtstage abgehalten werden.

§ 39

Besetzung des Kreisgeriehts

(1) Das Kreisgericht wird mit einem Direktor als Leiter des Gerichts und der erforderlichen Anzahl von Richtern besetzt.

(2) Den Direktor und den Vertreter des Direktors bestimmt der Minister der Justiz aus der Zahl der Richter des Gerichts.

§ 40

Gliederung

Bei den Kreisgerichten werden Straf- und Zivilkammern gebildet.

§ 41

Zuständigkeit des Kreisgerichts in Strafsachen

(1) Das Kreisgericht ist zuständig für alle Strafsachen, soweit nicht die Zuständigkeit eines höheren Gerichts begründet ist.

(2) In Strafsachen, für die die Zuständigkeit eines höheren Gerichts begründet ist, entscheidet das Kreisgericht, wenn der Staatsanwalt bei ihm Anklage erhebt.

§ 42

Zuständigkeit des Kreisgerichts in Zivilsachen

Das Kreisgericht ist zuständig für alle Zivilsachen mit Ausnahme der Sachen, in denen eine Partei Träger gesellschaftlichen Eigentums ist und der Streitwert den Betrag von 3000 DM übersteigt.

§ 43

Besetzung der Kammern

(1) Die Kammern der Kreisgerichte sind mit einem Richter als Vorsitzendem und zwei Schöffen besetzt. Die